



Merkblatt Schüler/innen (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind)

1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:

Ausländische Personen, die sich vorübergehend (in der Regel nicht länger als ein Jahr) zum Zweck eines Schulbesuchs in der Schweiz aufhalten wollen. Der Schulbesuch muss mindestens 20 Wochenstunden (à 45 Minuten) umfassen.

2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise in die Schweiz erfüllt sein müssen:

2.1 Wiederausreise nach dem Schulbesuch

Es muss sichergestellt sein, dass die Schülerin/der Schüler nach dem Schulbesuch die Schweiz wieder verlässt.

2.2 Sprachkenntnisse

Die Schülerin/der Schüler muss genügend Sprachkenntnisse aufweisen, um dem Unterricht folgen zu können.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig zusammen mit dem Gesuchsformular B1 einzureichen:

- Ausführliche Begründung, weshalb im Kanton, wo das Gesuch eingereicht wird, der Schulbesuch erfolgen soll
Ebenfalls ist zu begründen, weshalb der Schulbesuch nicht im deutsch- oder italienischsprachigen Ausland absolviert werden kann
- Unterlagen über abgeschlossene Studien-, Schul- oder Berufsausbildungen
- Bestätigung über vorhandene Kenntnisse einer Unterrichtssprache (Diplome etc.)
- Anmeldebestätigung einer anerkannten Schule
- Nachweis über die Bezahlung des Schulgeldes
- Stundenplan der Schülerin/des Schülers, aus dem ersichtlich ist, dass mindestens 20 Wochenstunden belegt werden
- Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt und Rückreisekosten erforderlichen finanziellen Mittel durch Vorlage von: Bankbelegen oder Garantieerklärung einer solventen Person mit Wohnsitz in der Schweiz. Die Garantin/der Garant hat als Mittelnachweis die letzte Steuerrechnung und einen Auszug aus dem Betreibungsregister beizulegen
- Wird der Aufenthalt aus eigenen finanziellen Mitteln bestritten: Bestätigung eines in der Schweiz domizilierten Finanzunternehmens (Bank oder Post), aus der ersichtlich ist, dass genügend finanzielle Mittel für diesen Zweck vorhanden sind (mindestens Fr. 2'000.00 pro Aufenthaltsmonat)
- Schriftliche Bestätigung der Schülerin/des Schülers, dass sie/er die Schweiz nach Abschluss der Schule wieder verlassen wird
- Bestätigung der Schule, dass die Schülerin/der Schüler einer Sprache mächtig ist, um dem Unterricht folgen zu können
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Passfoto

4. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen

Es muss ein persönliches Einreisegesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland eingereicht werden. Das Gesuch ist mindestens zwei Monate vor Beginn der beabsichtigten Ausbildung einzureichen.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in einer Amtssprache abgefasst sind.

Die Verrichtung jeder selbständigen und unselbständigen Arbeit ist – auch wenn sie unentgeltlich erfolgt – nicht gestattet. An Sprachschülerinnen/Sprachschüler werden keine Bewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (auch keine Teilzeitarbeit) erteilt.